

Dezember 2016

Weihnachtsgeld für Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen - Skandalöse Anrechnungspraxis bei der Grundsicherung durch die Stadt Bielefeld -

Im letzten Arbeitskreis Sozialrecht Bielefeld ist eine skandalöse Praxis des Bielefelder Sozialamtes hinsichtlich der Anrechnung des Weihnachtsgeldes für Beschäftigte in Behindertenwerkstätten (WfbM) bekannt geworden.

Die Problematik

Bisher wurde das Weihnachtsgeld vom Sozialamt als sogenannte "einmalige Einnahme" auf das gesamte Kalenderjahr verteilt und in jedem Monat mit einem Zwölftel angerechnet und vom Grundsicherungsanspruch abgezogen. Diese Vorgehensweise ergab sich aus der Verordnung zu § 82 SGB XII, die vorgab dass einmalige Einkünfte auf einen angemessenen Zeitraum zu verteilen sind.

Die Anrechnung des Weihnachtsgeldes erfolgte daher im dem Monat nach der Auszahlung des Weihnachtsgeldes (in der Regel im Dezember), was den Effekt hatte, dass

- das Weihnachtsgeld mit dem korrekten Betrag (in der von den Beschäftigten erhaltenen Höhe) angerechnet werden konnte
- die Beschäftigten Anfang November (Monat des „Zuflusses“) ihre Leistungen vom Sozialamt in „normaler“ Höhe erhielten und für November keine Bedarfsunterdeckung fürchten mussten.

Die Praxis des Sozialamtes Bielefeld

Zum 1.1.2016 hat es im SGB XII einige Änderungen gegeben: unter anderem sollen seitdem "einmalige Einnahmen", wozu auch Weihnachts- und Urlaubsgeld zählen, im Monat des Zuflusses angerechnet werden.¹

Diese Änderung hat das Sozialamt in Bielefeld zum Anlaß genommen, den Werkstattbeschäftigten bereits zu Beginn des November 2016 ein "fiktives Weihnachtsgeld" von der Grundsicherungsleistung abzuziehen - weil (angeblich) am Ende des Monats November der „Zufluß“ des einmaligen Weihnachtsgeldes zu erwarten war [siehe [Anhang 1](#)]. Weil man aber Anfang November 2016 noch nicht wußte, wie hoch das Weihnachtsgeld 2016 ausfallen würde, hat man eben einfach die Höhe des Weihnachtsgeldes aus dem vergangenen Jahr 2015 zugrunde gelegt.

Formal wurde die Anrechnung den Betroffenen in Form eines "Änderungsbescheides" für November 2016 mitgeteilt, in welchem das Weihnachtsgeld "vorläufig" angerechnet wurde.

Damit hat das Sozialamt gleich gegen zwei Grundsätze des Sozialrechts verstoßen:

1. gegen das gesetzgeberische Grundprinzip, dass Einkommen nicht "fiktiv" berücksichtigt werden darf, sondern tatsächlich geeignet sein muss, Hilfebedürftigkeit zu beseitigen (siehe auch Bundessozialgericht, Urteil vom 29.11.2012, B 14 AS 33/12 R)

2. gegen das verwaltungsrechtliche Grundprinzip, dass eine Behörde an seine Bescheide gebunden ist - im vorliegenden Fall durfte das Sozialamt die Zahlung einer einmal bewilligten Grundsicherung erst dann einstellen oder ändern, wenn sich die der Entscheidung zugrunde liegenden Verhältnisse tatsächlich geändert haben (siehe § 48 SGB X)

Einen Änderungsbescheid kennt das Verwaltungsrecht gar nicht und eine "vorläufige Bewilligung" gibt es im SGB XII auch nicht.

Trotzdem hat das Sozialamt solche rechtswidrigen "Änderungsbescheide" erlassen und den Leistungsberechtigten die Grundsicherung um das fiktiv zu erwartende Weihnachtsgeld gekürzt.

Das hatte zur Folge, dass den Leistungsberechtigten Anfang November 2016 ein Betrag zwischen 50,- und 200,- € zuwenig gezahlt wurde. Dieser Betrag stand den Betroffenen dadurch im November nicht zum Leben zur Verfügung, weil das Weihnachtsgeld - wenn es denn überhaupt gezahlt wird - erst am Ende des Monats an die Beschäftigten ausgezahlt wird. Das führte die Werkstattbeschäftigten in teils große finanzielle Bedrängnis.

Resumee

Diese (rechtswidrige) Vorgehensweise des Sozialamtes wurde sowohl dem Sozialausschuss als auch dem Sozialdezernenten zur Kenntnis gegeben, ohne das bisher eine offizielle Reaktion erfolgt wäre.

Bei den Recherchen zum Thema sind wir auf eine **Petition** gestoßen, die im Januar 2016 beim Petitionsausschuss des Bundestag eingereicht wurde. Diese fordert, gänzlich auf die Anrechnung des Weihnachts- oder auch Urlaubsgeldes in einer WfbM zu verzichten. [siehe [Anhang 2](#)]

Einige Kommunen wie z.B. Hamburg tun dies auch bereits, denn nach dem Wortlaut des SGB XII ist es den Kommunen gesetzlich freigestellt, in welcher Höhe sie einen Freibetrag für Erwerbstätige festlegen.¹

Das könnte auch die Stadt Bielefeld tun - und sich damit viel Verwaltungsaufwand sparen.

¹ Auszug aus dem Gesetz:

§ 82 Abs. 3 + 4 SGB XII - Begriff des Einkommens [Stand 1.1.2016]

(3) Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist ferner ein Betrag in Höhe von 30 vom Hundert des Einkommens aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten abzusetzen, höchstens jedoch 50 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28.

Abweichend von Satz 1 ist bei einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen von dem Entgelt ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 zuzüglich 25 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Entgelts abzusetzen.

Im Übrigen kann in begründeten Fällen ein anderer als in Satz 1 festgelegter Betrag vom Einkommen abgesetzt werden.

Erhält eine leistungsberechtigte Person mindestens aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend von den Sätzen 1 und 2 ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

(4) Einmalige Einnahmen, bei denen für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der Einnahme erbracht worden sind, werden im Folgemonat berücksichtigt.

Entfiel der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung in einem Monat, ist die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig zu verteilen und mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen; in begründeten Einzelfällen ist der Anrechnungszeitraum angemessen zu verkürzen.

Stadt Bielefeld -- • 33597 Bielefeld

**Amt für soziale Leistungen
- Sozialamt -**

Geschäftsbereich
Wirtschaftliche Hilfen Soziales
Neues Rathaus
Niederwall 23

Auskunft gibt Ihnen:

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Bitte bei der Antwort angeben
Mein Zeichen

Bielefeld
05.10.2016

Telefon 0521/51-
Telefax 0521/51-
Internet <http://www.bielefeld.de>

■ **Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) -
hier: Berücksichtigung des Weihnachtsgeldes aus Ihrer Beschäftigung in
der WfbM im November 2016**

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

hinsichtlich der Berücksichtigung Ihrer jährlichen Sonderzahlung - dem Weihnachtsgeld - hat sich zum 01.01.2016 eine gesetzliche Änderung ergeben.

Nach § 82 Absatz 4 SGB XII sind einmalige Einnahmen - u.a. Weihnachtsgeld - im Zuflussmonat (d.h. im Monat der Kontogutschrift) bei der Berechnung des Leistungsanspruches zu berücksichtigen. Bei Ihnen also im Monat November.

Das Weihnachtsgeld darf nicht mehr anteilig auf 12 Monate verteilt werden.

Dies hat zur Folge, dass ich im Monat November 2016 einen vorläufigen Betrag ansetzen werde. Dieser orientiert sich u.a. an der Höhe Ihres im letzten Jahr erhaltenen Weihnachtsgeldes. So können Überzahlungen weitestgehend vermieden werden.

Selbstverständlich werde ich die Höhe des zu berücksichtigenden Weihnachtsgeldes korrigieren und das tatsächliche Weihnachtsgeld nachträglich erfassen.

Hierzu möchte ich Sie bitten, mir umgehend nach Erhalt Ihre Lohnabrechnung für den Monat November 2016 einzureichen.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen
I. A.

Ihre Sachbearbeiterin / Ihr Sachbearbeiter



Lieferanschrift
Stadt Bielefeld
Neues Rathaus
Niederwall 23
33602 Bielefeld

Rechnungsanschrift
Stadt Bielefeld
Amt (siehe oben)
Postfach 10 29 31
33529 Bielefeld

Sprechzeiten
Montag 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr
14.30 - 18.00 Uhr
im Übrigen nach Vereinbarung

Konten der Stadtkasse Bielefeld
Sparkasse Bielefeld
IBAN: DE09 4805 0161 0000 0000 26
BIC: SPBIDE3BXXX
Postbank Hannover
IBAN: DE52 2501 0030 0000 0203 07
BIC: PBNKDEFF
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE1920000000017669

Petition 56241

Sozialhilfe - Keine Anrechnung von Jahressonderzahlungen bei Bezug von Grundsicherung für Beschäftigte in Werkstätten für Behinderte vom 3.12.2014

Text der Petition

Der Deutsche Bundestag möge beschließen, dass zusätzliche Anerkennungen für Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen, wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld nicht den Leistungen aus der Grundsicherung gegen gerechnet werden.
Zusätzliche Anerkennungen für geleistete Arbeit sollen auch den Beschäftigten zugute kommen und nicht direkt wieder beim Sozialamt landen.

Begründung

Viele behinderte Menschen arbeiten fleißig z.T. bis zu 35 Stunden in der Woche und sind neben einem bescheidenen Werkstattgeld auf Grundsicherung nach SGB XII angewiesen.
Während Arbeitnehmer in der freien Wirtschaft zusätzliche Gehaltzuwendungen, wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld auch für diese Zwecke einsetzen können, bleibt dies den Menschen in den Behindertenwerkstätten verwehrt. Es handelt sich hier um kleine, aber für diese Menschen bedeutende Beträge (z.B. jeweils ca. 75,-€ oder auch weniger). Das führt auch zu Demotivation und sogar ablehnender Haltung gegenüber diesen Sonderzahlungen, da damit schon wieder der Gang zum Sozialamt verbunden ist.

**Votum und Begründung
des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags**

Pet 3-18-11-2170-015176

Sozialhilfe

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am **28.01.2016** abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition

- a) der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales - zu überweisen,
- b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Begründung

Der Petent setzt sich dafür ein, dass zusätzliche Anerkennung für Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen, wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, nicht den Leistungen aus der Grundsicherung gegengerechnet werden.

Der Petent führt im Einzelnen aus, dass viele Menschen mit Behinderung fleißig arbeiten würden - z. T. bis zu 35 Stunden in der Woche - und neben dem bescheidenen Werkstattgeld auch auf Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) angewiesen seien. Zusätzliche Gehaltzuwendungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld könnten sie jedoch nicht behalten, da dies auf die Grundsicherung angerechnet werde. Dies führe zu Demotivation oder sogar einer ablehnenden Haltung gegenüber den Sonderzahlungen. Daher sei eine Änderung dringend notwendig, damit die Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen wie andere Arbeitnehmer auch diese - wenn auch kleinen - Beträge behalten können und dadurch mehr Anerkennung erfahren.

Zu dieser als öffentliche Petition zugelassenen Eingabe sind 63 Diskussionsbeiträge und 126 Mitzeichnungen eingegangen.

Zu diesem Anliegen hat den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages eine weitere Eingabe gleichen Inhalts erreicht, die wegen des Sachzusammenhangs in die parlamentarische Prüfung mit einbezogen wird. Es wird um Verständnis gebeten, wenn nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu dem Anliegen darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte folgendermaßen zusammenfassen:

Wie der Petent richtig ausführt, steht Menschen mit Behinderung, die in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) arbeiten, je nach ihrem Einkommen Grundsicherung nach dem SGB XII zu. Für diesen Personenkreis gibt es bereits Anrechnungsfreiheit von erzieltm Erwerbseinkommen durch die so genannte Sockelbetragsregelung.

Danach wird gerade bei den kleineren Einkommen der Beschäftigten in WfbM ein Sockelbetrag von einem Achtel des Eckregelsatzes schon ab dem ersten verdienten Euro frei gelassen. So bleiben – bezogen auf den Betrag von 399 Euro der Regelbedarfsstufe 1 - 50 Euro als Grundbetrag anrechnungsfrei. Hinzu kommt eine 25-prozentige Anrechnungsfreiheit für das Einkommen, das den Sockelbetrag übersteigt. Beträgt der monatliche Verdienst also beispielsweise 150 Euro, dann bleibt ein Betrag von 75 Euro anrechnungsfrei (50 Euro plus 25 Prozent von 100 Euro). Weiterhin haben die in den WfbM beschäftigten Menschen mit Behinderung Anspruch auf die Leistungen der Eingliederungshilfe, d. h. das Arbeitsfördergeld in Höhe von 26 Euro, das ebenfalls anrechnungsfrei bleibt.

Die vom Petenten angesprochenen Sonderzahlungen wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld gehören zum Arbeitsentgelt, das zur Bestreitung des Lebensunterhaltes bestimmt ist und somit auch dazu beiträgt, weniger ergänzende Leistungen aus Steuermitteln zu erhalten. Daher sind die Sonderzahlungen bisher auch nicht anrechnungsfrei.

Dennoch verkennt der Petitionsausschuss nicht, dass der Petent zu Recht anspricht, dass bei den Betroffenen Demotivation oder auch Verbitterung entstehen kann, wenn Weihnachtsgeld nie für Weihnachtsgeschenke oder ein Weihnachtessen oder einen Weihnachtsbaum ausgegeben werden kann, beziehungsweise Urlaubsgeld wenigstens für einen Wochenendausflug, weil es dem Arbeitsentgelt zugeschlagen und damit angerechnet wird. Der Petitionsausschuss erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass die Lebens- und Einkommenssituation für Menschen mit Behinderung, die in WfbM beschäftigt sind, unabhängig von den Fragen des Verdienstes Beschwernisse aufweist, von denen sich Menschen ohne Behinderung noch nicht einmal eine Vorstellung machen können.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales - zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

[Begründung als pdf: https://epetitionen.bundestag.de/petitionen/2014/12/03/Petition_56241.abschlussbegruendungpdf.pdf]

siehe auch:

<https://www.openpetition.de/petition/blog/sozialhilfe-keine-anrechnung-von-jahressonderzahlungen-bei-bezug-von-grundsicherung-fuer-beschaefdig>